

Erläuterungen zu § 23 der AROPräv

Justitiariat

(S. Stefer)

Stand: 01.01.2026

Zu Absatz 1:

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Beachtung dieser Ordnung in den Pfarreien obliegt dem Verwaltungsvorstand (Organ der Kirchengemeinde).

